

Nr. 845

## **Kantonale Tierseuchenverordnung**

vom 22. November 2011\* (Stand 1. Oktober 2013)

*Der Regierungsrat des Kantons Luzern,*

gestützt auf Artikel 59 Absatz 1 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966<sup>1</sup>, § 32 Absatz 1 des Viehhandelskonkordates vom 13. September 1943<sup>2</sup> und auf die §§ 4 und 6 des Gesetzes über die Tierseuchenkasse vom 26. November 1968<sup>3</sup>,  
auf Antrag des Gesundheits- und Sozialdepartementes,

*beschliesst:*

### **I. Organisation**

#### **§ 1** *Regierungsrat*

Der Regierungsrat

- a. übt die Oberaufsicht über den Vollzug der Tierseuchengesetzgebung aus,
- b. wählt den Kantonstierarzt oder die Kantonstierärztin,
- c. erlässt Sömmerungs- und Winterungsvorschriften,
- d. bezeichnet die Anlagen für die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten,
- e. legt in besonders schwerwiegenden Fällen die Entschädigungen im Sinn von § 22 fest.

#### **§ 2** *Gesundheits- und Sozialdepartement*

Das Gesundheits- und Sozialdepartement

- a. beaufsichtigt die Organe der Tierseuchenpolizei,
- b. erlässt Richtlinien über die Entschädigung der nichtamtlichen Tierärztinnen und -ärzte für Aufgaben in der Seuchenbekämpfung,
- c. bezeichnet die regionalen Sammelstellen für tierische Nebenprodukte.

---

\* G 2011 345

<sup>1</sup> SR 916.40

<sup>2</sup> SRL Nr. 933

<sup>3</sup> SRL Nr. 847

### § 3 *Dienststelle Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen*

<sup>1</sup> Die Dienststelle Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen vollzieht die Tierseuchengesetzgebung, soweit Gesetz oder Verordnung nicht eine andere Stelle als zuständig erklären, sowie die Interkantonale Übereinkunft über den Viehhandel (Viehhandelskonkordat) vom 13. September 1943<sup>4</sup>.

<sup>2</sup> Nebst den in Artikel 301 Absatz 1 der eidgenössischen Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995<sup>5</sup> dem Kantonstierarzt oder der Kantonstierärztin übertragenen Pflichten hat die Dienststelle Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen insbesondere folgende Aufgaben: Sie

- a. ist verantwortlich für die Bereitstellung der seuchenrelevanten Infrastruktur und kann prophylaktische Einsätze anordnen,
- b. wählt die amtlichen Tierärztinnen und -ärzte, die amtlichen Fachassistentinnen und -assistenten, die Schatzungsexpertinnen und -experten sowie die Bieneninspektorinnen und -inspektoren,
- c. bestimmt für jeden Betrieb, in dem Klautiere, Equiden oder Hausgeflügel gehalten werden, einen Kontrolltierarzt oder eine Kontrolltierärztin,
- d. ist verantwortlich für die vorschriftsgemässe Entsorgung tierischer Nebenprodukte,
- e. trifft Massnahmen zur Beaufsichtigung der Tiertransporte,
- f. entscheidet über die Entschädigungen bei Tierverlusten und Seuchenbekämpfungsmassnahmen.

<sup>3</sup> Die Dienststelle Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen koordiniert soweit erforderlich ihre Tätigkeit im Bereich der Tierseuchengesetzgebung mit den öffentlichen Veterinärdiensten anderer Kantone.

### § 4 *Amtliche Tierärztinnen und -ärzte*

<sup>1</sup> Die amtlichen Tierärztinnen und -ärzte unterstützen die Dienststelle Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen in seuchenpolizeilichen Belangen und sorgen für den Vollzug der Vorschriften über die Bekämpfung von Tierseuchen gemäss der Tierseuchengesetzgebung und den Weisungen der Dienststelle Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen.

<sup>2</sup> Sie können von der Dienststelle Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen zur Erledigung weiterer Aufgaben in den Bereichen Fleischkontrolle und Primärproduktion von Lebensmitteln tierischer Herkunft gemäss der Kantonalen Fleischhygieneverordnung vom 21. Juni 1996<sup>6</sup> und Tierschutz gemäss der Kantonalen Tierschutzverordnung vom 18. Mai 2010<sup>7</sup> beigezogen werden.

---

<sup>4</sup> SRL Nr. 933

<sup>5</sup> SR 916.401. Auf diese Verordnung wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

<sup>6</sup> SRL Nr. 844

<sup>7</sup> SRL Nr. 728

### § 5 *Amtliche Fachassistentinnen und -assistenten*

Die amtlichen Fachassistentinnen und -assistenten unterstützen die amtlichen Tierärztinnen und -ärzte bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

### § 6 *Kontrolltierärztinnen und -ärzte*

<sup>1</sup> Die Kontrolltierärztinnen und -ärzte führen die Untersuchungen durch, die im Rahmen der seuchenpolizeilichen Überwachung der Tierbestände vorzunehmen sind, und erledigen im Weiteren die ihnen von den amtlichen Tierärztinnen und -ärzten sowie der Dienststelle Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen zugewiesenen Aufgaben.

<sup>2</sup> Als Kontrolltierärztinnen und -ärzte werden in der Regel die Bestandestierärztinnen und -ärzte bestimmt. Kontrolltierärztinnen und -ärzte mit Praxisstandort ausserhalb des Kantons Luzern sind nur in begründeten Fällen zulässig. Gesuche für einen Wechsel werden in der Regel nur auf Ende Jahr bewilligt.

<sup>3</sup> Bei Seuchengefahr oder bei Ausbruch von Tierseuchen können die Kontrolltierärztinnen und -ärzte von der Dienststelle Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen zur Erledigung weiterer Aufgaben im Bereich der Seuchenbekämpfung eingesetzt werden.

### § 7 *Schatzungsexpertinnen und -experten*

Die Schätzungsexpertinnen und -experten legen im Rahmen der §§ 21 ff. die Entschädigung für Tierverluste fest.

### § 8 *Bieneninspektorinnen und -inspektoren*

<sup>1</sup> Die Dienststelle Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen teilt den Kanton in Bieneninspektionskreise ein. Für jeden Kreis wird ein Bieneninspektor oder eine Bieneninspektorin gewählt.

<sup>2</sup> Die Bieneninspektorinnen und -inspektoren vollziehen unter der Leitung der Dienststelle Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen die Vorschriften zur Bekämpfung von Bienseuchen. Sie führen eine Bienenverkehrskontrolle über die in ihrem Kreis eingeführten und aus ihrem Kreis ausgeführten Bienenvölker. Sie erstatten der Dienststelle Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen über jeden Seuchenfall unverzüglich einen schriftlichen Bericht und stellen Antrag über die zu treffenden Massnahmen.

<sup>3</sup> Die Bieneninspektorinnen und -inspektoren können geeignete Imkerinnen und Imker als Hilfskräfte beiziehen. Diese sind berechtigt, in ihrem Auftrag Bienenstände zu kontrollieren, Bienenproben zu entnehmen und die angeordneten Behandlungen zu überwachen.

## § 9 *Gemeinde*

Die Gemeinde

- a. wählt, beaufsichtigt und entschädigt die Wasenmeisterinnen und -meister und deren Stellvertretung; die Wahlen sind der Dienststelle Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen mitzuteilen,
- b. trifft die Massnahmen zur Entsorgung tierischer Nebenprodukte gemäss den §§ 15 ff.,
- c. übermittelt die Pläne für Neu- und Umbauten von Schlachthanlagen und Sammelstellen für tierische Nebenprodukte der Dienststelle Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen zur Genehmigung,
- d. trifft mit Ausnahme der Anordnungen für die seuchenpolizeiliche Überwachung alle für die Durchführung von Viehmärkten, Viehausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen notwendigen Massnahmen,
- e. unterstützt die Seuchenbekämpfung, insbesondere mit der Bekanntmachung von Massnahmen und der Bereitstellung des erforderlichen Personals und Materials, und vollzieht beim Ausbruch von Seuchen die von der Dienststelle Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen oder von den amtlichen Tierärztinnen und -ärzten angeordneten Massnahmen.

## § 10 *Wasenmeisterinnen und -meister*

<sup>1</sup> Die Wasenmeisterinnen und -meister betreuen die Sammelstellen für tierische Nebenprodukte und sorgen für deren ordnungsgemässes Einsammeln, Zwischenlagern und Transportieren sowie allfälliges Vergraben. Sie machen Aufzeichnungen über Menge und Herkunft der tierischen Nebenprodukte und melden diese der Dienststelle Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen.

<sup>2</sup> Bei Seuchengefahr oder bei Ausbruch von Tierseuchen können die Wasenmeisterinnen und -meister von der Dienststelle Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen zur Erledigung weiterer Aufgaben im Bereich der Seuchenbekämpfung eingesetzt werden.

## II. Tierregistrierung und -verkehr

### § 11 *Registrierung der Tierhaltungen*

Die Dienststelle Landwirtschaft und Wald registriert alle Tierhaltungen und Bestände, in denen Klautiere, Equiden, Hausgeflügel, Fische oder Bienen gehalten werden, mit den gemäss der eidgenössischen Tierseuchengesetzgebung für die Seuchenbekämpfung notwendigen Daten und gibt sie dem Bundesamt für Landwirtschaft und der Dienststelle Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen bekannt.

## § 12<sup>8</sup> *Kennzeichnung und Registrierung der Tiere*

<sup>1</sup> Wer Klautiere und Equiden hält, hat diese nach der Tierseuchengesetzgebung und den technischen Weisungen des Bundes zu kennzeichnen und der Tierverkehrsdatenbank zu melden.

<sup>2</sup> Bienenstände sind mit den von der Dienststelle Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen zu beziehenden Plaketten nach deren Weisung zu kennzeichnen.

<sup>3</sup> Die Kennzeichnung, Meldung und Registrierung von Hunden richtet sich nach dem Gesetz über das Halten von Hunden vom 23. Oktober 1973<sup>9</sup> und der dazugehörigen Verordnung vom 10. Dezember 1973<sup>10</sup>.

## § 13 *Begleitdokument*

Die Dienststelle Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen ist für die Verteilung des Formulars «Begleitdokument für Klautiere» verantwortlich.

## § 14 *Viehhandelsgebühren*

<sup>1</sup> Für ein Viehhandelspatent (Haupt- oder Nebenpatent) sind pro Jahr folgende Gebühren zu entrichten:

- |                                                                                       |           |
|---------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| a. Grundgebühr                                                                        |           |
| – für den Handel mit Pferden und Grossvieh                                            | Fr. 200.– |
| – für den Handel mit Kleinvieh (Kälber bis 3 Monate alt, Schafe, Ziegen und Schweine) | Fr. 100.– |
| b. Umsatzgebühr                                                                       |           |
| – für ein Pferd                                                                       | Fr. 5.–   |
| – für ein Rindvieh, über 3 Monate alt                                                 | Fr. 2.–   |
| – für ein Kleinvieh (Kälber bis 3 Monate alt, Schafe und Ziegen)                      | Fr. –.75  |
| – für ein Schwein                                                                     | Fr. –.40  |

<sup>2</sup> Alle Gebühren sind vor der Aushändigung des Patents zu entrichten. Die Höhe der Umsatzgebühr wird bei der erstmaligen Aushändigung des Patents nach dem voraussichtlichen Umsatz festgelegt. Für die bisherigen Patentinhaberinnen und -inhaber kann die Umsatzgebühr bei der Patenterneuerung nach den Vorjahresumsätzen festgelegt werden. Eine allfällige Differenz wird übertragen und definitiv abgerechnet, wenn das Patent nicht mehr erneuert wird.

<sup>8</sup> Fassung gemäss Änderung vom 3. September 2013, in Kraft seit dem 1. Oktober 2013 (G 2013 393).

<sup>9</sup> SRL Nr. 848

<sup>10</sup> SRL Nr. 849

### III. Entsorgung tierischer Nebenprodukte

#### § 15 *Grundsatz*

Die Entsorgung tierischer Nebenprodukte, insbesondere von Tierkörpern und Speiseresten, richtet sich nach der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP) vom 25. Mai 2011<sup>11</sup>.

#### § 16 *Regionale Sammelstellen*

<sup>1</sup> Die Gemeinden errichten und unterhalten regionale Sammelstellen, bei denen die tierischen Nebenprodukte abzuliefern sind und bis zum Verbringen in eine Anlage für die Entsorgung tierischer Nebenprodukte aufbewahrt werden. Die Sammelstellen bedürfen der Bewilligung des Kantonstierarztes oder der Kantonstierärztin. Zusammenarbeitsverträge der Gemeinden sind der Dienststelle Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen zu melden.

<sup>2</sup> Die Gemeinden beschaffen die für die Zwischenlagerung geeigneten Behälter.

<sup>3</sup> Pläne und Baubeschrieb für regionale Sammelstellen bedürfen der Genehmigung der Dienststelle Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen. Im Übrigen finden die Vorschriften zum Baubewilligungsverfahren in den §§ 188 ff. des Planungs- und Baugesetzes vom 7. März 1989<sup>12</sup> Anwendung.

#### § 17 *Entsorgung*

<sup>1</sup> Tierische Nebenprodukte der Kategorie 1 (Art. 5 VTNP), insbesondere Tierkörper, sind bei der regionalen Sammelstelle abzuliefern, soweit nichts anderes bestimmt ist. Sie sind von den Gemeinden dem zentralen Meldedienst der für die Entsorgung tierischer Nebenprodukte bezeichneten Anlage zu übergeben.

<sup>2</sup> Die Verbringung von Grossvieh-Tierkörpern sowie von grösseren Mengen von Kleinvieh-Tierkörpern richtet sich nach den Weisungen der Entsorgungsanlage.

<sup>3</sup> Die Inhaberinnen und Inhaber von Schlachtbetrieben und Metzgereien, die Direktvermarkterinnen und -vermarkter sowie die Halterinnen und Halter von aus wirtschaftlichen Gründen nicht zur Fleischgewinnung getöteten Tieren sind für die vorschriftsgemässe Entsorgung der bei ihnen anfallenden tierischen Nebenprodukte selbst verantwortlich.

---

<sup>11</sup> SR 916.441.22. Auf diese Verordnung wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

<sup>12</sup> SRL Nr. 735

## § 18 *Finanzierung*

<sup>1</sup> Die Erstellungskosten für die regionalen Sammelstellen und die Beschaffung der Behälter, der Unterhalt und die Organisation der Sammelstelle sowie die einwandfreie Aufbewahrung der tierischen Nebenprodukte gehen zulasten der Gemeinden, soweit nichts anderes vorgesehen ist.

<sup>2</sup> Die Inhaberinnen und Inhaber von Schlachtbetrieben und Metzgereien, die Direktvermarkterinnen und -vermarkter sowie die Halterinnen und Halter von aus wirtschaftlichen Gründen nicht zur Fleischgewinnung getöteten Tieren tragen die Kosten der Entsorgung und der von ihnen benützten Behälter.

<sup>3</sup> Die Gemeinden können für das Verbringen von tierischen Nebenprodukten in die Sammelstelle sowie für spezielle Aufwendungen bei der Annahme und Entsorgung von Tierkörpern durch die Wasenmeisterinnen und -meister Gebühren erheben.

<sup>4</sup> Vorbehältlich Absatz 2 werden der Transport von tierischen Nebenprodukten der Kategorie 1 (Art. 5 VTNP), einschliesslich des spezifizierten Risikomaterials gemäss den Artikeln 179d und 180c der eidgenössischen Tierseuchenverordnung, von den regionalen Sammelstellen zu den Entsorgungsanlagen und die Entsorgung, einschliesslich der Abholung und Entsorgung der Tierkörper nach § 17 Absatz 2, von der Tierseuchenkasse bezahlt.

## § 19 *Wasenplätze*

Wasenplätze zum Vergraben von Tierkörpern müssen den Anforderungen der eidgenössischen Tierseuchenverordnung und der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten genügen.

# IV. Tierseuchenkasse

## § 20 *Beiträge*

<sup>1</sup> Für Tierhaltungen im Kanton Luzern sind folgende Beiträge an die Tierseuchenkasse zu leisten:

- |                                  |                                                                                    |
|----------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------|
| a. Beiträge des Kantons          | Fr. 1.– je Einwohner und Einwohnerin<br>Fr. 0.– zusätzlicher Beitrag <sup>13</sup> |
| b. Beitrag der Einwohnergemeinde | Fr. 1.– je Einwohner und Einwohnerin <sup>14</sup>                                 |

<sup>13</sup> Fassung gemäss Änderung vom 21. August 2012, rückwirkend in Kraft seit dem 1. Januar 2012 (G 2012 218).

<sup>14</sup> Fassung gemäss Änderung vom 21. August 2012, rückwirkend in Kraft seit dem 1. Januar 2012 (G 2012 218).

- |    |                                                                                       |                        |                                                                                                                                                                                                    |
|----|---------------------------------------------------------------------------------------|------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| c. | Beitrag für Tiere der Rindergattung,<br>inkl. Büffel, Yak, Bisons usw.                | Fr. 4.–                | je Tier gemäss Durchschnitts-<br>bestand in den letzten 12 Monaten<br>vor dem Stichtag bzw. für<br>Bisons je Tier gemäss Bestand<br>am Stichtag <sup>15</sup>                                      |
| d. | Beitrag für Schweine<br>– Zuchtsauen und Zuchteber<br><br>– Mastschweine und Remonten | Fr. 2.–<br><br>Fr. 1.– | je Tier gemäss Durchschnitts-<br>bestand in den letzten 12 Monaten<br>vor dem Stichtag<br><br>je Tier gemäss Durchschnitts-<br>bestand in den letzten 12 Monaten<br>vor dem Stichtag <sup>16</sup> |
| e. | Beitrag für Ziegen ab 12 Monaten                                                      | Fr. 2.–                | je Tier gemäss Bestand am<br>Stichtag <sup>17</sup>                                                                                                                                                |
| f. | Beitrag für Schafe ab 12 Monaten                                                      | Fr. 1.–                | je Tier gemäss Bestand am<br>Stichtag <sup>18</sup>                                                                                                                                                |
| g. | Beitrag für Hirsche in Gehegen                                                        | Fr. 1.–                | je Tier gemäss Bestand am<br>Stichtag <sup>19</sup>                                                                                                                                                |
| h. | Beitrag für Tiere der Equiden                                                         | Fr. 10.–               | je Tier gemäss Bestand am<br>Stichtag <sup>20</sup>                                                                                                                                                |
| i. | Beitrag für Geflügel                                                                  | Fr. –.05               | je Tier gemäss Durchschnitts-<br>bestand in den letzten 12 Monaten<br>vor dem Stichtag <sup>21</sup>                                                                                               |
| j. | Beitrag für Lamas und Alpakas                                                         | Fr. 2.–                | je Tier gemäss Bestand am<br>Stichtag <sup>22</sup>                                                                                                                                                |

<sup>2</sup> Die Beiträge der Einwohnergemeinden werden jeweils aufgrund der ständigen Wohnbevölkerung des Vorjahres, jene der Tierhalterinnen und -halter aufgrund der aktuellen Daten der Dienststelle Landwirtschaft und Wald festgesetzt. Beiträge unter 20 Franken werden nicht eingezogen.

<sup>15</sup> Fassung gemäss Änderung vom 2. November 2012, rückwirkend in Kraft seit dem 1. Januar 2012 (G 2012 270).

<sup>16</sup> Fassung gemäss Änderung vom 2. November 2012, rückwirkend in Kraft seit dem 1. Januar 2012 (G 2012 270).

<sup>17</sup> Fassung gemäss Änderung vom 2. November 2012, rückwirkend in Kraft seit dem 1. Januar 2012 (G 2012 270).

<sup>18</sup> Fassung gemäss Änderung vom 2. November 2012, rückwirkend in Kraft seit dem 1. Januar 2012 (G 2012 270).

<sup>19</sup> Fassung gemäss Änderung vom 2. November 2012, rückwirkend in Kraft seit dem 1. Januar 2012 (G 2012 270).

<sup>20</sup> Fassung gemäss Änderung vom 2. November 2012, rückwirkend in Kraft seit dem 1. Januar 2012 (G 2012 270).

<sup>21</sup> Fassung gemäss Änderung vom 2. November 2012, rückwirkend in Kraft seit dem 1. Januar 2012 (G 2012 270).

<sup>22</sup> Fassung gemäss Änderung vom 2. November 2012, rückwirkend in Kraft seit dem 1. Januar 2012 (G 2012 270).

<sup>3</sup> Die Beiträge sind am 30. Juni des laufenden Jahres zur Zahlung fällig. Die Dienststelle Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen sorgt für den Einzug der Beiträge.

<sup>4</sup> Wird die Angabe der Tierzahlen anlässlich der ordentlichen Erhebung der Tierzahlen verweigert, werden die Kosten für den dadurch verursachten Zusatzaufwand zur Erhebung der Tierzahlen dem Tierhalter oder der Tierhalterin überbunden.

## V. Tierentschädigungen und Bekämpfungskosten

### § 21 *Höhe und Voraussetzungen der Tierentschädigungen*

<sup>1</sup> Die Entschädigungen für Tierverluste infolge hochansteckender Seuchen werden gemäss der eidgenössischen Tierseuchenverordnung vom Bund geleistet.

<sup>2</sup> Für Tierverluste gemäss Artikel 32 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966<sup>23</sup> gelten folgende Entschädigungen:

- a. 90 Prozent des Schätzungswertes bei Milzbrand, Tollwut, Brucellose, Tuberkulose, Enzootischer Leukose der Rinder, IBR-IPV, BVD, BSE und Traberkrankheit, infektiöser Agalaktie der Schafe und Ziegen, Aujeszkyscher Krankheit, PRRS, bösartiger Faulbrut und Sauerbrut der Bienen,
- b. 80 Prozent des Schätzungswertes bei Enzootischer Pneumonie (EP), Actinobacillose (APP), Blauzungenkrankheit (BT) und Capriner Arthritis-Encephalitis (CAE),
- c. 60 Prozent des Schätzungswertes bei Beschälseuche, Encephalomyelitis, infektiöser Anämie oder Rotz und bei den übrigen Seuchen nach den Artikeln 4 und 5 der eidgenössischen Tierseuchenverordnung, soweit dies vorgesehen ist.

<sup>3</sup> Entschädigungen werden nicht geleistet oder bei leichtem Verschulden herabgesetzt, wenn ein Geschädigter oder eine Geschädigte die Seuche mitverschuldet, diese nicht oder zu spät gemeldet oder sonstwie die seuchenpolizeilichen Vorschriften und Anordnungen nicht in allen Teilen befolgt hat.

### § 22 *Entschädigung bei anderen seuchenhaft auftretenden Krankheiten*

Tierverluste wegen anderer seuchenhaft auftretender Krankheiten können auf Gesuch hin bis zu höchstens 50 Prozent des Schätzungswertes entschädigt werden, sofern keine Versicherung besteht und innert kurzer Zeit mehrere Tiere betroffen sind oder ein anderer Härtefall vorliegt. In besonders schwerwiegenden Fällen entscheidet der Regierungsrat über den Entschädigungsansatz und die auszurichtende Entschädigung.

---

<sup>23</sup> SR 916.40. Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

**§ 23**      *Schatzung*

<sup>1</sup> Wird die Schlachtung oder Tötung und Entsorgung von höchstens zwei Tieren angeordnet, ist die Schätzung durch einen Schätzungsexperten oder eine Schätzungsexpertin vorzunehmen. Ab drei Tieren ist die Schätzung durch mindestens zwei Schätzungsexpertinnen oder -experten vorzunehmen.

<sup>2</sup> Bienenvölker und zu vernichtendes Wabenmaterial sind durch einen Bieneninspektor oder eine Bieneninspektorin zu schätzen.

**§ 24**      *Kosten für seuchenpolizeiliche Massnahmen*

<sup>1</sup> Die von der Dienststelle Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen angeordneten seuchenpolizeilichen Massnahmen wie Probenentnahmen, Untersuchungen, Transporte sowie die Entschädigung der amtlichen Tierärztinnen und -ärzte, der Bieneninspektorinnen und -inspektoren und von deren Hilfskräften, der Schätzungsexpertinnen und -experten sowie anderer von der Dienststelle Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen zugezogener Fachleute und Hilfskräfte werden von der Tierseuchenkasse übernommen.

<sup>2</sup> In besonderen Fällen, wie bei der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren, bei Ausstellungen und bei künstlichen Besamungen sowie bei Behinderung der seuchenpolizeilichen Organe oder vorschriftswidrigem Verhalten, können die Kosten der seuchenpolizeilichen Massnahmen dem Tierhalter oder der Tierhalterin überbunden werden.

**§ 25**      *Kosten für Material*

Die Kosten für Impfstoffe, Heilmittel und anderes zur Bekämpfung von Tierseuchen notwendiges Material können ganz oder teilweise von der Tierseuchenkasse übernommen werden.

## **VI. Straf- und Schlussbestimmungen**

**§ 26**      *Strafbarkeit*

Die Strafbarkeit richtet sich nach den Artikeln 47–52 des Tierseuchengesetzes.

**§ 27**      *Meldung an die Dienststelle Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen*

Die Staatsanwaltschaft und die Gerichte melden der Dienststelle Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen die Strafurteile in Sachen Tierseuchenpolizei, Viehhandel und Fleischkontrolle.

**§ 28**      *Aufhebung eines Erlasses*

Die Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über Tierseuchen (Kantonale Tierseuchenverordnung) vom 14. Dezember 1999<sup>24</sup> wird aufgehoben.

**§ 29**      *Inkrafttreten*

Die Verordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 22. November 2011

Im Namen des Regierungsrates  
Der Präsident: Marcel Schwerzmann  
Der Staatsschreiber: Markus Hodel

---

<sup>24</sup> G 1999 354 (SRL Nr. 845)